

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV – Stand 21.06.2021);

**Allgemeinverfügung der Stadt Aschaffenburg nach §§ 26, 27 der 13. BayIfSMV
Alkoholkonsum- und Alkoholabgabeverbot**

Die Stadt Aschaffenburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 28 a IfSG, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 3 Abs. 4 Nr. 1 der dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBI. Nr. 384, BayRS 2126-1-17-G), die durch § 28a der Verordnung vom 5. Juni 2021 (BayMBI. Nr. 384) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 06.06.2021 Festlegung der Stadt Aschaffenburg nach § 26 und § 27 Abs. 1 der 13. BayIfSMV (Alkoholkonsum- und Alkoholabgabeverbot) wird aufgehoben:
2. Die Allgemeinverfügung wird am 22.06.2021 auf der Internetseite der Stadt Aschaffenburg veröffentlicht und gilt am 23.06.2021 als bekannt gegeben. Sie wird damit am 23. Juni wirksam.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung im Ordnungs- und Straßenverkehrsamt können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter www.aschaffenburg.de/corona abrufbar.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Gründe:

I.

Auf Grund des Antrags der Fraktion der Grünen hat der Stadtrat am 14.06.2021 in seiner Sitzung mehrheitlich beschlossen das Alkoholverbot und das Alkoholabgabeverbot am Main-Ufer gemäß Allgemeinverfügung vom 06.06.2021 aufzuheben.

Die Stadt Aschaffenburg hatte mit der Allgemeinverfügung folgendes angeordnet:

Der Konsum und die Abgabe von alkoholischen Getränken im Areal zwischen Ebertbrücke (Flusskilometer 85,8) und bis zum Vereinsheim Ruderclub

Aschaffenburg von 1898 e. V., Am Floßhafen 80, 63743 Aschaffenburg (Flusskilometer 88,4) sind in folgenden Bereichen untersagt.

- a) Bereich Ebertbrücke bis Engstelle Felsen
- b) Bereich Engstelle Felsen bis Willigisbrücke
- c) Bereich Willigisbrücke bis Adenauerbrücke
- d) Bereich Adenauerbrücke bis Vereinsheim Ruderclub Aschaffenburg von 1898 e. V., Am Floßhafen 80, 63743 Aschaffenburg.

Die Breite erstreckt sich über das gesamte rechte Mainufer inklusive einer Wasserfläche von mindestens 25 Meter, einschließlich Fußweg, anschließender Grünfläche bis zur jeweiligen natürlichen oder auch baulichen Grenze, die aus dem anliegenden Kartenmaterial abgelesen werden kann.

Es handelte sich um den einzigen Bereich an dem noch ein infektionsschutzrechtliches Alkoholverbot bestand.

II.

Die Stadt Aschaffenburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 a IfSG sowie § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 13. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Absatz 1 BayVwVfG).

Bei Erlass der Verordnung vom 06.06.2021 lag die 7-Tage- Inzidenz bei 46,5 nachdem sie an den Vortagen noch über 50 lag.

Die 7-Tage-Inzidenz liegt aktuell bei 9,9 mit sinkender Tendenz.

Teile der betroffenen Fläche werden künftig bewirtschaftet. Der Aufbau hat bereits begonnen. Die Regierung von Unterfranken hat sich nicht gegen die Aufhebung des Alkoholverbots ausgesprochen.

Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Stadtrates vom 14.06.2021 und der aktuellen Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz wird die Allgemeinverfügung Alkoholkonsum- und Alkoholabgabeverbot vom 06.06.2021 aufgehoben.

Die übrigen Bestimmungen der 13. BayIfSMV werden hiervon nicht berührt.

Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Um den Eingriff in die Grundrechte zeitnah zu beenden, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Datum für die Bekanntgabe gewählt.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraß- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog und Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen E-Government-Gesetzes (BayEGovG) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Aschaffenburg und nachträglich im Main-Echo bekannt gegeben

Sofortige Vollziehung

Die Maßnahmen aus Ziffer 1 und 2 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg (Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vhg.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aschaffenburg, den 22.06.2021

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister
Stadt Aschaffenburg